

Computacenter AG & Co. oHG

Anlieferrichtlinien

Gültigkeit ab 01.11.2018

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Lieferadresse	3
3. Avisierung und Anlieferung	3
3.1 Allgemeines	3
4. Transport	5
5. Lieferpapiere	6
5.1 Inhalt des Frachtbriefs	6
5.2 Inhalt des Lieferscheins	6
6. Kennzeichnung der Waren	7
6.1 Palettenware	7
6.2 Verpackungseinheiten (Umkartons).....	8
6.3 Single-Units (Einzel-Verkaufseinheiten)	8
7. Anforderungen an Palettenware	9
7.1 Palettenmaße.....	9
7.2 Palettenbeschaffenheit.....	10
7.3 Palettentausch.....	10
8. Stapelung und Sortierung der Güter auf Paletten	11
9. Konsequenzen bei Verstoß gegen die geltenden Anlieferrichtlinien.....	14
10. Ansprechpartner	14

1. Geltungsbereich

Diese Anlieferrichtlinien gelten für sämtliche Anlieferungen des Lieferanten an die Computacenter AG&Co. oHG, im Folgenden Computacenter genannt.

Bei einer Zusammenarbeit mit Logistik-Dienstleistern hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferrichtlinien auch von diesen eingehalten werden.

Unter (www.computacenter.com) können die Anlieferrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung jeweils auf Deutsch und Englisch heruntergeladen werden.

2. Lieferadresse

Die Lieferadresse der Computacenter AG&Co. oHG lautet:

Computacenter AG&Co. oHG
Computacenter Park 2-4
Tor 1 bis 22

50170 Kerpen

3. Avisierung und Anlieferung

3.1 Allgemeines

Jede Anlieferung muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Anliefertermin avisiert werden, spätestens 12 Uhr am Vortag der geplanten Anlieferung. Spätere Avisierung ist erst wieder für den übernächsten Arbeitstag möglich.

Die nachfolgend aufgelisteten Daten müssen mit jeder Avisierung übermittelt werden:

- Lieferant
- Spedition (jeweilige vollständige Kontaktangaben)
- Datum und Uhrzeit der beabsichtigten Anlieferung
- Anzahl Paletten
- Gesamtanzahl Kartons (Anzahl Kartons auf Paletten zuzüglich lose Pakete)
- Lieferscheine in elektronischer Form - Ferner gilt, die produktbezogenen Serial-Daten (z.B. IMEI) mit der Übertragung des Lieferscheins, zur Verfügung zu stellen
- Computacenter Bestellnummer
- Angabe „ausschließlich Freigut“ bzw. „Anlieferung enthält Zollgut“

Es ist ausschließlich Freigut anzuliefern. Sollten im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen worden sein, ist bei Avisierung zu vermerken, dass die Anlieferung Zollgut enthält. In diesem Fall ist zusätzlich unsere Zollabteilung zu benachrichtigen (siehe in 10. Ansprechpartner).

Ist die Avisierung erfolgt, wird Ihnen von Computacenter ein Anliefertermin zugeteilt.

Kann der zugeteilte Anliefertermin nicht eingehalten werden, ist Computacenter bzw. unsere Avisierungsstelle (siehe in 10. Ansprechpartner) spätestens 24 Stunden vor Anliefertermin zu informieren. Bei kurzfristig eintretenden Ereignissen, die einer (fristgerechten) Anlieferung im Wege stehen, ist Computacenter vor dem zugeteilten Anliefertermin zu benachrichtigen.

Unsere Annahmezeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 12:00 Uhr. Der zugeteilte Anliefertermin bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der LKW spätestens am Tor andocken muss. Eine Anlieferung gilt demzufolge als verspätet, wenn der LKW nicht mindestens 15 Minuten vor dem zugeteilten Anliefertermin vom Fahrer angemeldet ist.

Werden bei der elektronischen Avisierung keine Lieferscheine inklusive Computacenter Bestellnummer in elektronischer Form übermittelt, ist eine längere Vorlaufzeit erforderlich oder es kann zu längeren Standzeiten kommen. Gesplittete Lieferungen, verursacht durch den Frachtführer, werden nicht akzeptiert.

Computacenter weist darauf hin, dass für alle derzeitig angelieferten Warenströme für Gefahrgüter die aktuelle Fassung nach den Vorschriften des IATA/ICAO sowie des ADR - Kapitel 1.4 des ADR Sicherheitspflichten der Beteiligten - gilt. Dies betrifft den Inverkehrbringer und somit auch den Anlieferer oder den in dessen Auftrag Handelnden. So gewährleistet der Anlieferer oder der in dessen Auftrag Handelnder, dass alle geforderten Pflichten ihm obliegen. Ein Haftungsanspruch gegenüber Dritten ist daher verwirkt. Computacenter verweist vorsorglich auf die derzeitigen Gesetzesregelungen in den jeweiligen Verkehrsträgerarten im Gefahrgutgesetz hin.

4. Transport

Die Ladung ist so zu verstauen oder durch geeignete Hilfsmittel zu sichern, dass sie nicht verrutschen, umfallen oder herabfallen kann.

Einzelne Pakete sind zu einer transportsicheren Einheit zusammenzufügen und gegen Verrutschen während des Transports zu sichern. Grundsätzlich muss bei der Sicherung von Kartons folgendes beachtet werden:

- Kartons müssen fest verschlossen sein, jedoch nicht jeder Karton mit Umreifungsband.
- Der Kartonagendeckel muss fest am Karton haften.
- Seitliche Laschen und sonstige Öffnungen am Karton sind mit geeignetem Packband zu überkleben.
- Bei Sendungen, die mehr als 15 Kartons umfassen, sind die Güter auf Paletten anzuliefern. Folgendes ist bei der Anlieferung auf Paletten zu berücksichtigen:
 - Palettierte Ware ist mit transparenter Folie zu umwickeln. Die Folie ist an der Palette zu fixieren.
 - Die Paletten sind mit Kantenschutzleisten zu versehen.
 - Eine Entladung der Paletten aus dem LKW muss gefahrlos mittels Elektrohubwaren möglich sein.
 - Paletten dürfen nicht aufeinander gestapelt werden, sofern die erforderliche Tragfähigkeit der darunter liegenden Artikel nicht gegeben ist.
 - Paletten müssen so geladen werden, dass ihre Einfahröffnung (befindlich auf der Schmal- bzw. Stirnseite der Palette) zur Entladungsseite gerichtet ist.

Der LKW muss rampenfähig sein. D.h. die Ladefläche des LKWs muss mindestens 2,00 m breit sein und 1,05 – 1,10 m Abstand vom Boden haben. Ferner muss die für Computacenter bestimmte Ware für den Entladevorgang direkt zugänglich sein. Aus Haftungsgründen kann keine Fremdware entladen werden.

5. Lieferpapiere

Jeder Lieferung müssen Frachtbrief und Lieferschein beiliegen. Der Fahrer hat den Frachtbrief sowie eine Kopie des Lieferscheins bereitzuhalten und bei Anmeldung des LKWs vorzulegen. Der Original-Lieferschein ist bei Paketanlieferungen am Umkarton, bei Palettenanlieferungen an den Paletten anzubringen.

5.1 Inhalt des Frachtbriefs

Für eine Sendung darf maximal ein Frachtbrief erstellt werden. Produkte unterschiedlicher Lieferscheine, die zur gleichen Zeit für die Auslieferung an die Spedition übergeben werden, sind als 1 Sendung zu betrachten.

Der Frachtbrief muss die nachfolgend aufgelisteten Informationen beinhalten:

- Frachtbrief-Nr. und –Datum
- Adressangaben des Lieferanten
- Adressangaben von Computacenter
- Adressangaben des Frachtführers
- Anzahl Paletten
- Gesamtanzahl Kartons (Anzahl Kartons auf Paletten + lose Pakete)
- Sendungsgewicht
- Auflistung der dem Frachtbrief zugeordneten Lieferschein-Nummer(n)
- Vermerk bei Anlieferung von Zollgut
- Plomben-Nummer(n)
- Auflistung der Packstücknummern

5.2 Inhalt des Lieferscheins

Artikel, die auf einem Lieferschein vermerkt sind, dürfen nicht auf mehrere Lieferungen aufgeteilt werden.

Der Lieferschein muss die nachfolgend aufgelisteten Informationen beinhalten:

- Lieferschein-Nummer und –Datum
- Adressangaben des Lieferanten
- Adressangaben von Computacenter
- PO-Nummer (Bestellnummer von Computacenter)

- Computacenter-Artikelnummer
- EAN- / UPC-Code
- Hersteller-Artikelnummer
- Produktbeschreibung
- Liefermenge
- Anzahl Paletten
- Anzahl Kartons (Kartons auf Paletten zuzüglich lose Pakete)
- Ursprungsland

6. Kennzeichnung der Waren

6.1 Palettenware

Die Produktkennzeichnung muss von außen sichtbar sein. Zur Produktkennzeichnung zählen alle Informationen aus Abschnitt 6.2 bzw. 6.3. Generell ist transparente Folie zu verwenden. Erschütterungs- und Kippindikatoren (Shock- und Tiltwatches) müssen von außen sichtbar sein.

Mischpaletten müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und mit der zugehörigen Packliste versehen sein.

Folgende Informationen sind außen an jeder Palette auf einem Aufkleber in dem jeweils angegebenen Format (generell in Klarschrift, wo angegeben zusätzlich als Barcode) anzubringen:

- Vollständige Adresse des Lieferanten (Klarschrift)
- Computacenter Bestellnummer – PO (Klarschrift)
- Laufende Nummer der Palette und Gesamtanzahl z.B. Palette Nr. 3 von 5 (Klarschrift)
- Stückzahl des Artikels je Paletten (Klarschrift)
- Auflistung aller Seriennummern bei sortenreinen Paletten (Klarschrift + Barcode gekennzeichnet mit SN)

6.2 Verpackungseinheiten (Umkartons)

Mischkartons müssen als solche eindeutig gekennzeichnet und mit der zugehörigen Packliste versehen sein.

Verpackungseinheiten, deren Stückzahl von anderen (Standard) Verpackungseinheiten abweichen (z.B. „Anbruchkartons“), sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.

Folgende Informationen sind außen auf jeden Karton in dem jeweils angegebenen Format (generell in Klarschrift, wo angegeben zusätzlich als Barcode) anzubringen:

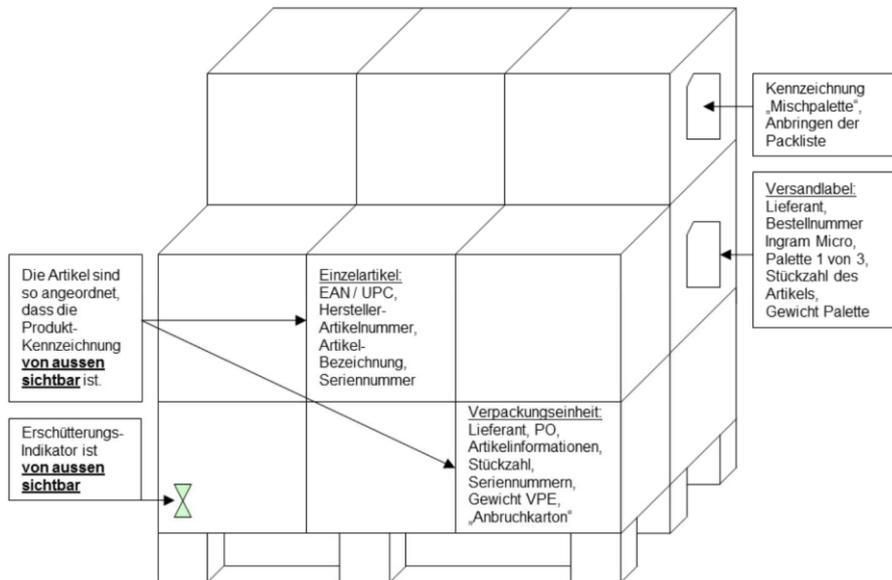
- Vollständige Adresse des Lieferanten (Klarschrift)
- Computacenter Bestellnummer – PO (Klarschrift)
- Laufende Nummer der Verpackungseinheit und Gesamtanzahl z.B. Box Nr. 3 von 5 (Klarschrift)
- Stückzahl je Verpackungseinheit (Klarschrift)
- Seriennummer (Klarschrift + Barcode, eindeutig gekennzeichnet mit SN)
- IMEI Nummern (Klarschrift + Barcode, eindeutig gekennzeichnet mit IMEI)
- EAN- / UPC-Code (Klarschrift + Barcode)
- Hersteller Artikelnummer (Klarschrift + Barcode)
- MAC Adresse
- Computacenter Artikelnummer (Klarschrift)
- Artikelbezeichnung (Klarschrift)
- Gewicht der Verpackungseinheit (Klarschrift)

6.3 Single-Units (Einzel-Verkaufseinheiten)..

Single-Units dürfen mit Versandinformationen weder beklebt noch beschriftet werden. Folgende Informationen sind außen auf jede Single-Unit in dem jeweils angegebenen Format (generell in Klarschrift, wo angegeben zusätzlich als Barcode) anzubringen:

- EAN- / UPC-Code (Klarschrift + Barcode)
- Hersteller Artikelnummer (Klarschrift + Barcode)
- Artikelbezeichnung (Klarschrift)
- Seriennummer (Klarschrift + Barcode, eindeutig gekennzeichnet mit SN)

Diese Informationen müssen außen auf der Verpackungseinheit (Umkarton) angebracht werden.



7. Anforderungen an Palettenware

7.1 Palettenmaße

Generell sind für den Transport 4-Wege Euro-Flachpaletten (1,20 x 0,80 m) zu verwenden, alternativ kann auch auf Einwegpaletten aus Holz transportiert werden, insofern die Maße mit den Maßen von EURO- oder Industriepaletten (1,20 x 1,00 m) übereinstimmen und die geltenden Anforderungen bezüglich der Einfahröffnung erfüllt werden. Wenn die oben genannten Industriepaletten zum Einsatz kommen, müssen diese der DIN 15146 Teil 2 (ähnlich Euro 1) oder Teil 3 (ähnlich Euro 3) entsprechen. Grundmaße von Paletten sind einzuhalten, Überstände unbedingt zu vermeiden. Die angelieferten Paletten dürfen maximal 2,00 m hoch sein (Produkt inkl. Palette). Artikel die das Einzelmaß der o.g. Palettengröße überschreiten, müssen auf speziell geeigneten Paletten angeliefert werden.

Bezüglich der Einfahröffnung von Paletten gelten die nachfolgenden Anforderungen (bei EURO-Paletten Standard):

- Die Palette muss von allen vier Seiten mit Hubwagen- und Staplergabeln befahrbar sein.

- Die Einfahrbreite (lichte Weite der Einfahröffnung zwischen den Distanzklötzen) beträgt mindestens 0,60 m.
- Die Einfahrhöhe (lichte Höhe der Einfahröffnung) beträgt mindestens 0,90 m.

7.2 Palettenbeschaffenheit

Grundsätzlich sind Flachpaletten aus Holz zu verwenden. Die angelieferten Paletten müssen gebrauchsfähig sein. Darüber hinaus werden nur hitzebehandelte Paletten (HT: Heat Treatment) akzeptiert. Begaste Paletten (MB: Begasung mit Methylbromid) werden nicht akzeptiert.

Flachpaletten sind nicht gebrauchsfähig, wenn sie die nachfolgend Schäden bzw. Mängel aufweisen:

- Ein Brett fehlt, ist schräg oder quer gebrochen
- Mehr als zwei Boden-, Deckrandbretter oder ein Querbrett sind so abgesplittert, so dass je Brett mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.
- Ein Klotz fehlt, ist so zerbrochen oder abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
- Es sind unzulässige Bauteile für die Reparatur verwendet worden (zu schmale, zu kurze Bretter oder Klötze)
- Der Allgemeinzustand der Palette ist so schlecht, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist oder Ladegüter verunreinigt oder beschädigt werden können.

7.3 Palettentausch

Beim Tausch wird gefordert, dass die Paletten den Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für EURO-Paletten entsprechen. Der Palettentausch bei Computacenter erfolgt generell Zug-um-Zug bei Anlieferung.

Wird kein Tausch vorgenommen, ist Computacenter von seiner Rückgabepflicht befreit, sofern der Nichttausch nicht von Computacenter zu vertreten ist (Beispiel: Frachtführer lehnt die Übernahme tauschfähiger Paletten bei Anlieferung ab).

Beim Tausch wird gefordert, dass die Paletten den Tauschkriterien im Europäischen Paletten-Pool für EURO-Paletten entsprechen:

- Tauschbar sind danach ausschließlich EURO-Flachpaletten, also Tauschpaletten aus Holz, gefertigt nach UIC Norm 435-2 in der Abmessung 1,20 x 0,80 m.

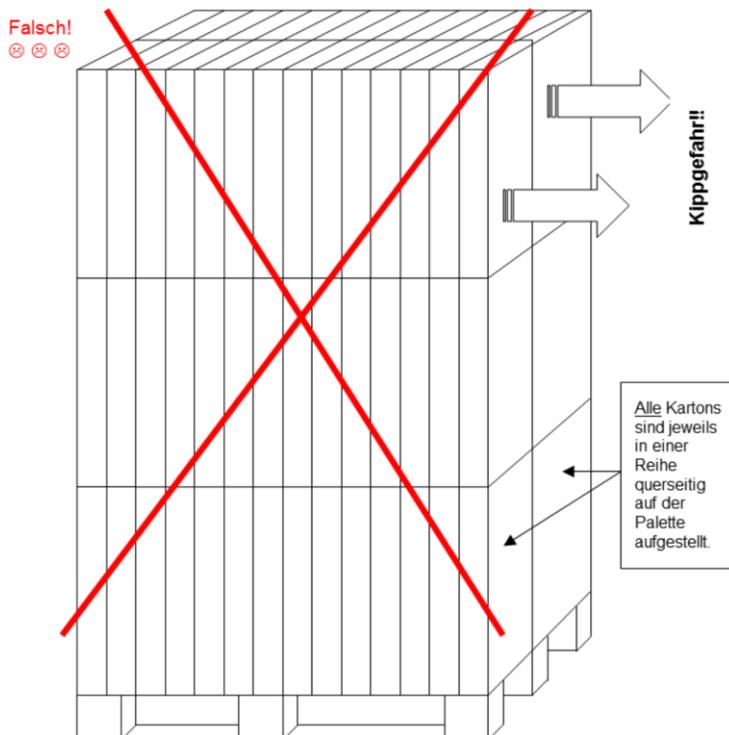
- EURO-Paletten, die nicht gebrauchsfähig sind, also Mängel bzw. Schäden wie unter 7.2 beschrieben aufweisen, sind vom Tausch ausgeschlossen.
- Ferner ist zu beachten, dass nur ordnungsgemäß reparierte EURO-Paletten (erkennbar am EPAL-Kennzeichnungsnagel auf einem Mittelklotz der Längsseite) tauschbar sind.

Die genannten Tauschkriterien sind im Internet unter der nachfolgend genannten Adresse (s. Link) nachzulesen: www.gpal.de

8. Stapelung und Sortierung der Güter auf Paletten

Die Ware muss stabil auf der Palette gestapelt werden, sodass bei der späteren stückweisen Entnahme keine Kippgefahr besteht!

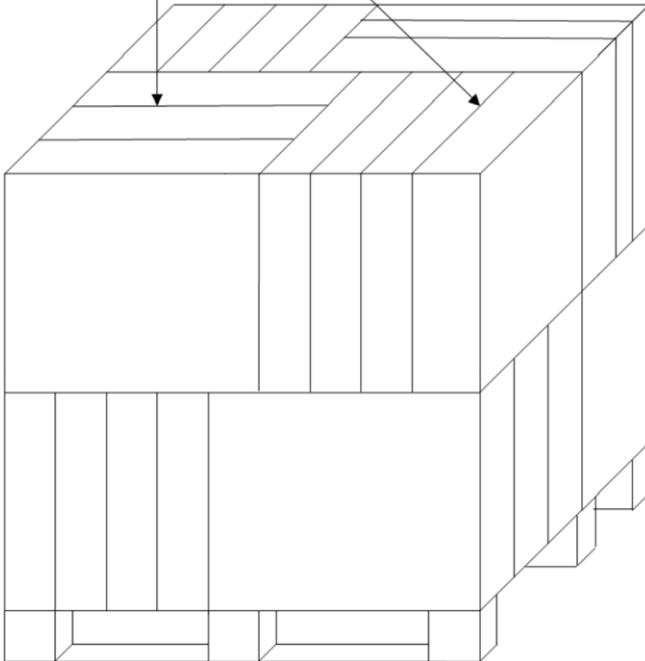
Stapelung:



Alle Kartons sind so aufgestellt, dass sie in dieselbe Richtung zeigen. Dadurch wird die Stapelung auf der Palette instabil. Wird die Palette vorne oder hinten einem (leichten) Stoß ausgesetzt, drohen die Kartons in die jeweilige Richtung zu kippen („Dominoeffekt“).

Richtig!
😊😊😊

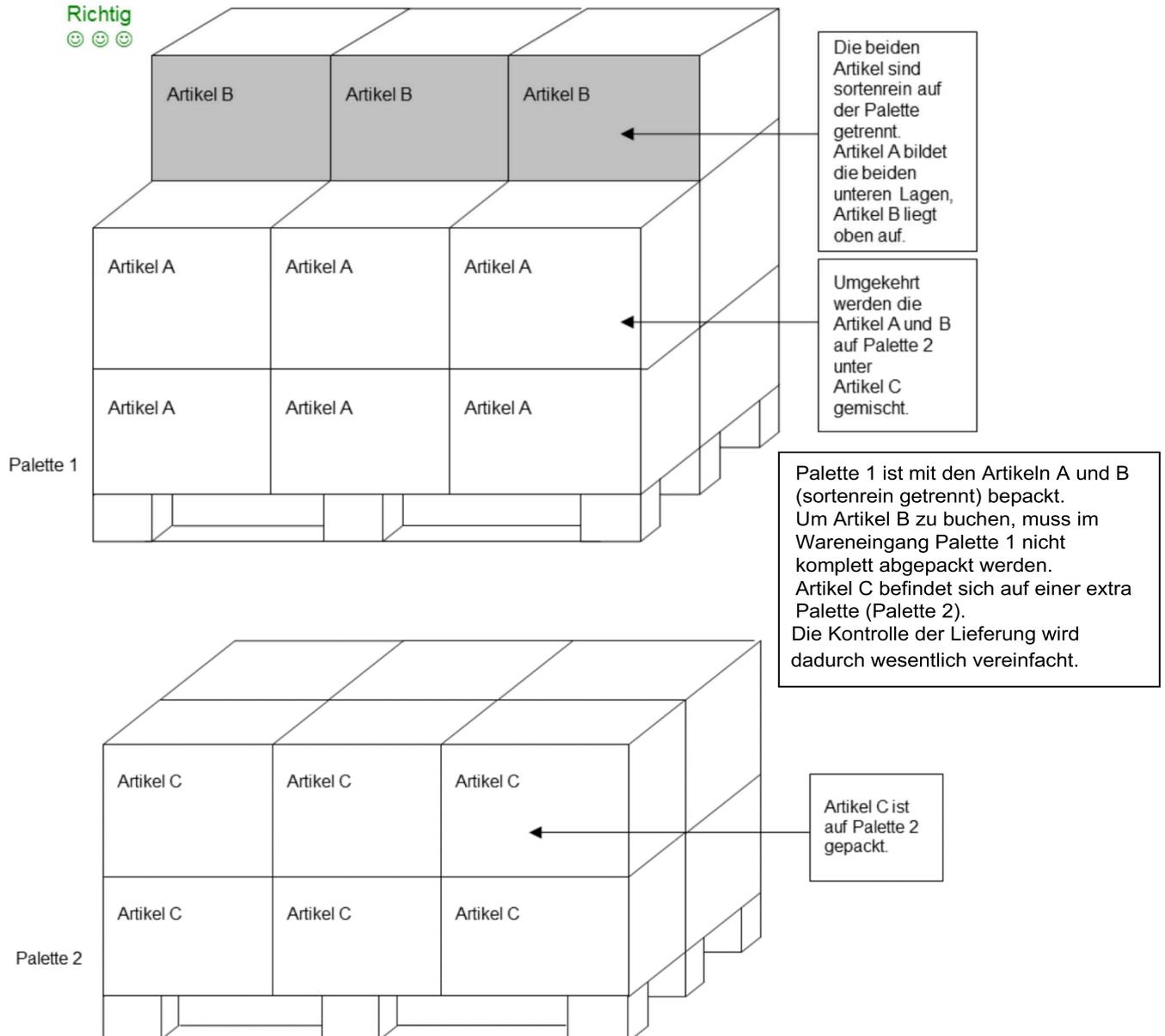
Eine Lage ist jeweils so aufgebaut, dass ein Teil der Kartons quer- und ein anderer Teil längsseitig aufgestellt ist.



Die Artikel sind stabil auf der Palette gestapelt. Die Ware lässt sich entnehmen, ohne dass ein „Dominoeffekt“ entsteht

Sortierung:

Richtig
😊😊😊



9. Konsequenzen bei Verstoß gegen die geltenden Anlieferrichtlinien

Wird gegen die o.g. Punkte verstoßen, muss mit Konsequenzen gerechnet werden. Die Folgen können der Preisliste entnommen werden. (Preisliste Anlieferrichtlinien November 2015.pdf)

10. Ansprechpartner

Für Fragen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

- Elektronische Avisierung per Fax oder Email

Email: MB.SCS-Inbound-Warenannahme@computacenter.com

- Ist eine Avisierung kurzfristig nicht einzuhalten, stehen folgende Kontakte zur Verfügung

Tel: +49 (0) 2273 / 597-8495

- Für die Avisierung von Zollgut – siehe 3.1. – ist zusätzlich die Zollabteilung der Computacenter zu informieren:

Email: mailbox.export@computacenter.com